

tionen über Gewalt gegen Kinder mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder zusammenzuarbeiten, und ermutigt die Staaten, der Sonderbeauftragten Unterstützung, namentlich auch ausreichende freiwillige finanzielle Unterstützung, bereitzustellen, damit sie ihr in Resolution 62/141 festgelegtes Mandat weiterhin wirksam und unabhängig wahrnehmen kann, und bittet den Privatsektor, zu diesem Zweck freiwillige Beiträge zu leisten;

50. *begrüßt* die Ernennung von Frau Leila Zerrougui zur Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und anerkennt die Fortschritte, die seit der Festlegung des Mandats der Sonderbeauftragten nach Resolution 51/77 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1996, das mit den Resolutionen 60/231 und 66/141 verlängert wurde, erzielt worden sind;

51. *beschließt*,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben zum Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der Umsetzung der Schwerpunktthemen der Resolutionen zum Thema „Rechte des Kindes“ von der einundsechzigsten bis zur fünfundsechzigsten Tagung enthält, einschließlich der erzielten Fortschritte und der nach wie vor bestehenden Probleme, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen;

b) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

c) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin jährliche Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend Gewalt gegen Kinder erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

d) die Sonderberichterstatlerin über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

e) den Vorsitzenden des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte der Kinder“ mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten und einen interaktiven Dialog mit der Versammlung zu führen;

f) die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte der Kinder“ fortzusetzen.

### RESOLUTION 67/153

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/454, Ziff. 11)<sup>211</sup>.

---

<sup>211</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Australien, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, Estland, Finnland, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Island, Italien, Kongo, Kuba, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Slowenien, Spanien, Ungarn, Uruguay und Venezuela (Bolivarische Republik).

### 67/153. Die Rechte indigener Völker

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Menschenrechtsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats zu den Rechten indigener Völker,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 65/198 vom 21. Dezember 2010 und 66/142 vom 19. Dezember 2011 sowie ihrer Resolution 66/296 vom 17. September 2012 über die Organisation der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“ am 22. und 23. September 2014 und unter Hinweis auf ihren alle Seiten einschließenden Vorbereitungsprozess sowie auf die Teilnahme der indigenen Völker an der Konferenz,

*mit der Bitte* an die Regierungen und die indigenen Völker, internationale oder regionale Konferenzen und andere thematische Veranstaltungen zu organisieren, um zu den Vorbereitungen für die Konferenz beizutragen, und den drei Mechanismen der Vereinten Nationen für indigene Völker<sup>212</sup> nahelegend, an diesen Veranstaltungen teilzunehmen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/174 vom 20. Dezember 2004 über die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt (2005-2014) und ihre Resolution 60/142 vom 16. Dezember 2005 über das Aktionsprogramm für die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt, in der sie „Partnerschaft für Aktion und Würde“ als Motto für die Zweite Dekade verabschiedete,

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>213</sup>, in der es um deren individuelle und kollektive Rechte geht,

*ferner unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>214</sup>, das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>215</sup> und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>216</sup>,

*unter Hinweis* auf das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>217</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 21/24 des Menschenrechtsrats vom 28. September 2012 über Menschenrechte und indigene Völker<sup>218</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 49/7 der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vom 11. März 2005 über indigene Frauen nach der zehnjährlichen Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing<sup>219</sup> und ihre Resolution 56/4 vom 9. März 2012 über indigene Frauen und ihre Schlüsselrolle bei der Beseitigung der Armut und des Hungers<sup>220</sup>,

*unter Hinweis* auf die erste Weltkonferenz der Völker über den Klimawandel und die Rechte der Mutter Erde, die der Plurinationale Staat Bolivien vom 20. bis 22. April 2010 in Cochabamba ausrichtete<sup>221</sup>,

---

<sup>212</sup> Ständiges Forum für indigene Fragen, Expertenmechanismus für die Rechte der indigenen Völker und Sonderberichterstatter für die Rechte der indigenen Völker.

<sup>213</sup> Resolution 61/295, Anlage.

<sup>214</sup> Resolution 55/2.

<sup>215</sup> Resolution 60/1.

<sup>216</sup> Resolution 65/1.

<sup>217</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>218</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. I.

<sup>219</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. D.

<sup>220</sup> Ebd., 2012, *Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2012/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. D.

<sup>221</sup> Siehe A/64/777, Anlagen I und II.

*betonend*, wie wichtig es ist, die Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker auch durch internationale Zusammenarbeit zu fördern und zu verfolgen, um nationale und regionale Bemühungen zur Erreichung der Ziele der Erklärung zu unterstützen, einschließlich des Rechts der indigenen Völker, ihre eigenen politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Institutionen zu bewahren und zu stärken, und ihres Rechts, uneingeschränkt am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben des Staates teilzunehmen, sofern sie dies wünschen,

*in Anerkennung* des Wertes und der Vielfalt der Kulturen und der Form der sozialen Organisation der indigenen Völker und ihrer ganzheitlichen und traditionellen naturwissenschaftlichen Kenntnisse ihres Landes, ihrer natürlichen Ressourcen und ihrer Umwelt,

*besorgt* über die in einer Reihe sozialer und wirtschaftlicher Indikatoren zum Ausdruck kommende extreme Benachteiligung, der die indigenen Völker gewöhnlich ausgesetzt sind, und über die Hindernisse für den vollen Genuss ihrer Rechte,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 65/198, in der sie beschloss, das Mandat des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen zu erweitern, damit er die Vertreter von Organisationen und Gemeinschaften indigener Völker dabei unterstützen kann, an den Tagungen des Menschenrechtsrats und der Menschenrechtsvertragsorgane auf der Grundlage der Diversität und der erneuerten Teilnahme und im Einklang mit den einschlägigen Regeln und Vorschriften, einschließlich der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996, teilzunehmen, und in der sie die Staaten nachdrücklich dazu aufforderte, Beiträge an den Fonds zu leisten,

*sowie unter Hinweis* auf den in ihrer Resolution 66/296 enthaltenen Beschluss, das Mandat des Fonds dahingehend zu erweitern, dass er die Teilnahme der Vertreter indigener Völker, Organisationen, Einrichtungen und Gemeinschaften an der Weltkonferenz über indigene Völker, einschließlich des Vorbereitungsprozesses, im Einklang mit den einschlägigen Regeln und Vorschriften auf ausgewogene Weise unterstützen kann,

1. *begrüßt* die Arbeit des Expertenmechanismus für die Rechte der indigenen Völker und des Sonderberichterstatters über die Rechte der indigenen Völker, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von seinem Bericht über die Rechte der indigenen Völker<sup>222</sup> und legt allen Regierungen nahe, seinen Besuchsansträgen zu entsprechen;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs zur Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der Ziele der Zweiten Internationalen Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt<sup>223</sup>;

3. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Mittel und Wege, die Mitwirkung von Vertretern der indigenen Völker in den sie betreffenden Fragen bei den Vereinten Nationen zu fördern<sup>224</sup>;

4. *nimmt ferner mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über den Stand des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen<sup>225</sup>;

5. *fordert* die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch künftig Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen und den Treuhandfonds für die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt zu leisten, und bittet die indigenen Organisationen sowie private Einrichtungen und Einzelpersonen, dies ebenfalls zu tun;

---

<sup>222</sup> A/66/288.

<sup>223</sup> A/67/273.

<sup>224</sup> A/HRC/21/24.

<sup>225</sup> A/67/221.

6. *ermutigt* die Staaten, die das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989<sup>226</sup> noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen sowie die Unterstützung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>215</sup> zu erwägen, und begrüßt es, dass mehr Staaten die Erklärung unterstützen;

7. *ermutigt* die Staaten, in Konsultation und Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern die geeigneten Maßnahmen, einschließlich Gesetzgebungsmaßnahmen, zu ergreifen, um die Ziele der Erklärung zu erreichen;

8. *ermutigt* alle interessierten Parteien, insbesondere die indigenen Völker, bewährte Verfahren auf verschiedenen Ebenen als praktische Anleitung für mögliche Wege zur Erreichung der Ziele der Erklärung zu verbreiten und zu prüfen;

9. *begrüßt* es, dass am 17. Mai 2012 während der elften Tagung des Ständigen Forums für indigene Fragen die Veranstaltung auf hoher Ebene zur Begehung des fünften Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung abgehalten wurde, an der Mitgliedstaaten und Vertreter von Organisationen indigener Völker teilnahmen und die als Teil der Vorbereitungen für die 2014 unter der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“ stattfindende Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene diente;

10. *begrüßt außerdem*, dass die Generalversammlung das Jahr 2013 zum Internationalen Jahr der Quinoa erklärt hat<sup>227</sup>, dessen weltweite Eröffnungsveranstaltung am 31. Januar 2013 stattfinden wird, und ermutigt alle Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen und alle sonstigen maßgeblichen Interessenträger, das Jahr zu nutzen, um das traditionelle Wissen der indigenen Völker der Anden zu fördern, zur Herbeiführung der Ernährungssicherheit, Ernährung und Armutsbeseitigung beizutragen und ihren Beitrag zur sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung stärker bekanntzumachen, sowie bewährte Verfahren für die Durchführung von Aktivitäten während des Jahres auszutauschen<sup>228</sup>;

11. *beschließt*, die Mittel und Wege zur Förderung der Mitwirkung von Vertretern der indigenen Völker an den Tagungen der zuständigen Organe der Vereinten Nationen und anderen relevanten Tagungen und Prozessen der Vereinten Nationen zu indigene Völker betreffenden Fragen auf ihrer neunundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln, auf der Grundlage der Geschäftsordnung dieser Organe und der bestehenden Verfahrensvorschriften und -regelungen der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs<sup>224</sup>, der bestehenden Praxis für die Akkreditierung von Vertretern indigener Völker bei den Vereinten Nationen und der Ziele der Erklärung;

12. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, den Fragebogen über die Durchführung des Aktionsprogramms der Zweiten Internationalen Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt vollständig und rasch zu beantworten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Sonderberichterstatter für die Rechte der indigenen Völker, der Internationalen Arbeitsorganisation, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) und anderen zuständigen Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen einen umfassenden Abschlussbericht über die Erreichung der Ziele der Zweiten Dekade und ihre Auswirkungen auf die Millenniums-Entwicklungsziele zu erstellen und diesen Bericht, der als Beitrag zum Vorbereitungsprozess für die Weltkonferenz und zu den Erörterungen über die Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen nach 2015 dienen soll, spätestens im Mai 2014 vorzulegen;

14. *beschließt*, diese Frage auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Die Rechte indigener Völker“ weiter zu behandeln.

---

<sup>226</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1650, Nr. 28383. In Deutsch verfügbar unter [http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---normes/documents/publication/wcms\\_100900.pdf](http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/publication/wcms_100900.pdf).

<sup>227</sup> Siehe Resolution 66/221.

<sup>228</sup> Siehe A/67/553, Anlage.